

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
(Information Systems and Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 23.08.2010

(in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 06.07.2017)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiligen Fassungen.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Wirtschaftsinformatik zu befähigen.
- (2) Insbesondere soll das Studium die Fähigkeit vermitteln, betriebliche und administrative Informationssysteme zu gestalten, in Unternehmen und Verwaltung einzuführen und zu betreuen. In einer ausgewogenen Mischung von Anteilen der Betriebswirtschaft und der Informatik wird den Studierenden die hierzu benötigte fachliche Kompetenz vermittelt. Besonderer Nachdruck wird dabei auf die Integration von betriebswirtschaftlichem und informatikspezifischem Wissen in der praktischen Anwendung von Systemen gelegt. Das Studium soll dazu befähigen, qualitativ hochwertige, dem aktuellen Stand der Informatik entsprechende Systeme nach dem Stand der Technik und Wissenschaft so in der betrieblichen Organisation zu implementieren, dass diese Systeme ihren Anwendern einen hohen Nutzen erbringen.
- (3) Der modular aufgebaute Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik fördert die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit und macht den Studierenden die Verantwortung deutlich, die der Einsatz von Mitteln der Wirtschaftsinformatik mit sich bringt. Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums umfasst sieben Studiensemester einschließlich eines praktischen Studiensemesters, das als fünftes Studiensemester geführt wird, und der Bachelorarbeit. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (3) Das praktische Studiensemester umfasst ein Praktikum von 22 Wochen. Die praxisbegleitende Lehrveranstaltung findet dabei an einem Tag in der Woche oder in Form einer Blockveranstaltung statt. Nähere Einzelheiten sind in der Anlage 1 geregelt.

§ 4 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten schriftlicher und die Dauer mündlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, als Seminare und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.
 1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
 2. Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, die Seminare und das Modul Allgemeinwissenschaften sind die Module und Fächer, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 5 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer und/oder Module, die nicht als Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Seminare des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik ausgewiesen sind.

§ 6 Studienplan

- (1) Die Gemeinsame Kommission beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden semesterbezogen einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Kreditpunkte je Pflichtmodul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, und dies in der Anlage 1 nicht abschließend geregelt ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und der wählbaren Seminare, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist und die Form der jeweils geforderten Prüfung nebst der Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen und
 5. nähere Bestimmungen zum praktischen Studiensemester, sowie zu Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule, Seminare, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückensregelungen

- (1) Grundlagen- und Orientierungsprüfungen sind Prüfungen in den Modulen Betriebswirtschaft, Buchführung und Jahresabschluss, Softwareentwicklung I und Wirtschaftsmathematik I. Diese Prüfungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals angetreten werden. Bei Überschreiten der Frist gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

- (2) Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen müssen alle Prüfungen des ersten Studienjahres bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals angetreten werden. Bei Überschreiten der Frist gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.
- (3) Voraussetzung für den Eintritt in das praktische Studiensemester ist der Erwerb von mindestens 90 ECTS-Kreditpunkten.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind der Erwerb von mindestens 150 ECTS-Kreditpunkten und die erfolgreiche Ableistung der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensemesters sowie die Bewertung des vorzulegenden Praktikumsberichtes mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“.
- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Auf Antrag der/des Studierenden kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Erkrankung) im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller um maximal zwei Monate verlängern. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Die für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik zuständige Prüfungskommission wird gemäß der Satzung über die Organisation der Studiengänge Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.
- (2) Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 11 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 10 Sätze 2, 3, 5 und 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

- (3) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Bachelorarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.

§ 12 Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Bachelorprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14 Träger des Studienganges

Die Träger des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik und dessen Organisation sind in der Satzung über die Organisation der Studiengänge Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule München in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 15 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik nach dem Sommersemester 2010 aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen geändertes Studienangebot vorfinden. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.

- (3) Für Studierende, für die diese Satzung nicht gilt, gelten weiterhin die Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 18.10.2007 bzw. vom 22.08.2005, letztere zuletzt geändert durch Satzung vom 16.05.2008, im Übrigen treten sie außer Kraft.
- (4) Studierende, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 18.10.2007 bzw. vom 22.08.2005, letztere zuletzt geändert durch Satzung vom 16.05.2008 studieren, können sich auf Antrag in die entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung zu generierende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. In diesen Fällen erfolgt die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen von Amts wegen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Information Systems and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Lfd. Nr.	2. Module ¹	3. Modules	4. SWS	5. Pflicht SWS	6. Pflicht-ECTS-Kreditpunkte, ¹⁶ <KP/Modul>	7. Art der Lehrveranstaltung ^{1, 2, 3}	8. Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 4, 17}	9. Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen ^{1, 5, 6, 17}
	Mathematische Grundlagen	Foundations in Mathematics			15			
IF-WI-B01	Wirtschaftsmathematik I	Mathematics for Economics I	4	4	<5>	SU und Ü	SP, 60-120	
IF-WI-B02	Wirtschaftsmathematik II	Mathematics for Economics II	4	4	<5>	SU und Ü	SP, 60-120	
IF-WI-B03	Statistik und Operations Research	Statistics and Operations Research	4	4	<5>	SU und Ü	SP, 60-120	
	Informatik Grundlagen	Foundations in Information Systems			20			
IF-WI-B04	Wirtschaftsinformatik	Information Systems and Management	8	8	<10>	SU und Ü	SP, 60-120	
IF-WI-B05	Softwareentwicklung I	Software Development I	4	4	<5>	SU und PR	SP, 60-120	LN
IF-WI-B06	Softwareentwicklung II	Software Development II	4	4	<5>	SU und PR	SP, 60-120	LN
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Foundations in Business Administration & Economics			20			
IF-WI-B07	Betriebswirtschaft	Business Administration	4	4	<5>	SU	SP, 60-120	
IF-WI-B08	Buchführung und Jahresabschluss	Managerial Accounting	4	4	<5>	SU	SP, 60-120	
IF-WI-B09	Volkswirtschaft	Economics	4	4	<5>	SU	SP, 60-120	
IF-WI-B10	Wirtschaftsprivatrecht	Business Law	4	4	<5>	SU	SP, 60-120	
	Allgemeinwissenschaften	General Studies			5			
IF-WI-B11	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	General Studies	4	4	<5>	7	7	

	Informatik	Advanced Computer Science				30		
	<i>Pflichtmodule</i>	<i>Compulsory Modules in Computer Science</i>				<i>20</i>		
IF-WI-B12	Datenbanksysteme	Database Systems	4	4	<5>	SU und PR	SP, 60-120	LN
IF-WI-B13	Datenkommunikation	Data Communications	4	4	<5>	SU und PR	StA und SP, 60-120 ⁸	
IF-WI-B14	Softwareengineering I	Software Engineering I	4	4	<5>	SU und PR	SP, 60 - 120	LN
IF-WI-B15	Softwareengineering II	Software Engineering II	4	4	<5>	SU und PR	StA und SP, 60-120 ⁸	
	<i>Wahlpflichtmodulgruppe Informatik⁹</i>	<i>Electives in Computer Science</i>		<i>8</i>			<i>10</i>	
IF-WI-B16	* Algorithmen und Datenstrukturen	* Algorithms and Data Structures	4		<5>	SU und PR	SP, 60-120	LN
IF-WI-B17	* Datenmanagement	* Data Management	4		<5>	SU und PR	SP, 60-120	LN
IF-WI-B18	* IT-Sicherheit	* IT-Security	4		<5>	SU und PR	SP, 60-120	LN
	Wirtschaftswissenschaften	Advanced Business Administration & Economics					30	
	<i>Pflichtmodule</i>	<i>Compulsory Modules in Business Administration and Economic</i>					<i>20</i>	
IF-WI-B19	Kostenrechnung	Cost Accounting	4	4	<5>	SU	SP, 60-120	
IF-WI-B20	Bilanzierung und Steuern	Accounting and Tax	4	4	<5>	SU	SP, 60-120	
IF-WI-B21	Business Simulation	Business Simulation	4	4	<5>	SU und PR	StA und Kol, 8 15-45	
IF-WI-B22	Organisation und Personal	Organizational Theory and Human Resource Management	4	4	<5>	SU	SP, 60-120	
	<i>Wahlpflichtmodulgruppe Wirtschaft⁹</i>	<i>Electives in Business Administration and Economic</i>		<i>8</i>			<i>10</i>	
IF-WI-B23	* Datenschutz	* Privacy and Data Protection	4		<5>	SU	SP, 60-120	

IF-WI-B24	* Marketing	* Marketing	4		<5>	SU	SP, 60-120	
IF-WI-B25	*Produktionsmanagement	*Operations Management	4		<5>	SU	StA und Kol, 15-45 ⁸	
	Vertiefung Wirtschaftsinformatik	Advanced Information Systems						
	<i>Pflichtmodule</i>	<i>Compulsory Modules in Advanced Information Systems</i>						
IF-WI-B26	Informationssysteme I	Information Systems I	4	4	<5>	SU und PR	SP, 60-120	LN
IF-WI-B27	Informationssysteme II	Information Systems II	4	4	<5>	SU und PR	SP, 60-120	LN
IF-WI-B28	Geschäftsprozesse	Business Process Management	4	4	<5>	SU und PR	SP, 60-120	
	Praktisches Studiensemester	Internship Semester						
IF-WI-B29	Praktisches Studiensemester (20 Wochen à 5 Tage) ¹⁰	Internship (20 weeks at 5 days)			<25>	PR	Bericht ⁵	
IF-WI-B30	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (2 Wochen à 5 Tage) ¹¹	Courses accompanying the Internship	6	6	<5>	PR	Ref ⁵ / SA ⁵ / Kol, 15-45 ^{5,11}	
	Persönliche Profilbildung (fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, Seminare und Bachelorarbeit)	Electives Group						
IF-WI-B31 IF-WI-B32 IF-WI-B33 IF-WI-B34	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik ¹²	Electives: Information Systems and Management	4 4 4 4	4 4 4 4	<5> <5> <5> <5>	SU und Ü	SP, 60-120 / StA und SP 60-120 ⁸ / StA und Kol, 15-45 ⁸	
IF-WI-B35 IF-WI-B36	Seminare Wirtschaftsinformatik ¹³	Seminar: Information Systems and Management	4 4	4 4	<5> <5>	S	SA und Kol, 15-45 ⁸	
IF-WI-B37	Bachelorarbeit und Kolloquium ¹⁴	Bachelor's Thesis and Colloquium			<15>		BA und Kol, 15-45 ¹⁴	

	Exkursion	Excursion					
IF-WI-B38	Exkursion ¹⁵	Excursion				EX	
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester):			146	138	210		

Anmerkungen:

- 1 Das Nähere wird im Studienplan geregelt.
- 2 Bei Seminaren und Praktika kann im Studienplan Anwesenheitspflicht festgelegt werden.
- 3 Bei Lehrveranstaltungen für die zwei Lehrformen angegeben sind, werden diese vom zeitlichen Umfang her i. d. R. im Verhältnis 50 : 50 angewendet.
- 4 Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 5 Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) auf jede Zulassungsvoraussetzung bzw. Prüfungsleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung bzw. für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 6 Die Leistungsnachweise werden nur Modul begleitend angeboten.
- 7 Näheres wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten der beiden gewählten allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer im Verhältnis 1 : 1 gewichtet. Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- 8 Zur Bildung der Modulendnoten werden Studien- und Seminararbeit jeweils mit 0,4, schriftliche Prüfung (Klausur) und Kolloquium jeweils mit 0,6 gewichtet.
- 9 Aus den Wahlpflichtmodulgruppen Informatik und Wirtschaft müssen jeweils zwei Module gewählt werden.
- 10 Die Ableistung des praktischen Studiensemesters ist durch ein aktuelles Zeugnis der Ausbildungsstätte nachzuweisen, aus dem zu ersehen ist, ob die praktische Ausbildung mit oder ohne Erfolg abgeleistet wurde.
- 11 Das Modul wird mit zwei vereinfacht bewerteten Prüfungsleistungen abgeschlossen. Die Festlegung der Prüfungsleistungen erfolgt im Studienplan. Die praxisbegleitende Lehrveranstaltung findet zu ausgewählten Zeiten in der Woche und/oder in Form von Blockveranstaltungen statt.
- 12 Aus einem im Studienplan festgelegten Katalog sind vier fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik im Umfang von 20 ECTS-Kreditpunkten zu wählen.
- 13 Aus einem im Studienplan festgelegten Katalog sind zwei Seminare Wirtschaftsinformatik im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten zu wählen.
- 14 Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) oder „ohne Erfolg abgelegt“ (o. E. a.). Die Erteilung des Prädikates „Mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung. Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist das Kolloquium ebenfalls zu wiederholen.
- 15 Aufgrund von Exkursionen ausfallende Lehrveranstaltungen werden nicht nachgeholt.
- 16 Der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden.

Definition des Prüfungsaufwandes:

Leistungsnachweis/Studienarbeit: Im Rahmen von Leistungsnachweisen bzw. Studienarbeiten sind fachspezifische Aufgabenstellungen aus der Wirtschaftsinformatik zu erarbeiten. Die Erarbeitung erfolgt während der Vorlesungszeit eines Semesters mit einem Umfang von bis zu 50 Zeitstunden sowie ggf. in den in der Studien- und Prüfungsordnung spezifizierten Präsenzveranstaltungen (PR/Ü). Die Aufgabenstellung wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt, der Abgabezeitpunkt wird zum Beginn des Semesters festgelegt.

Seminararbeit: Die Seminararbeit umfasst eine schriftliche angewandt wissenschaftliche Abhandlung mit einem Umfang von 4000 bis 5000 Wörtern, die während der Vorlesungszeit eines Semesters anzufertigen ist. Das Thema wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt, der Abgabezeitpunkt wird zum Beginn des Semesters festgelegt.

Bericht: Der begleitend zur Praxistätigkeit anzufertigende Bericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ausgewählte Tätigkeiten im praktischen Studiensemester. Er muss den Regeln der wissenschaftlichen Praxis genügen und hat einen Umfang von 3000 bis 4000 Wörter. Die semesterweisen Abgabetermine werden von der/dem Praxisbeauftragten festgelegt.

Referat: Das Referat ist ein 15- bis 45-minütiger mündlicher Vortrag einer/eines Studierenden zu einem von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten spezifizierten Themenbereich.

Kolloquium: Das Kolloquium ist ein 15- bis 45-minütiges mündliches Fachgespräch über die Inhalte eines Modules bzw. über die Abschlussarbeit. Der Termin des Kolloquiums wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten bzw. der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller der Bachelorarbeit festgelegt.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	S	Seminar
KP	Kreditpunkte	SA	Seminararbeit mit Diskussionsbeiträgen
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SP	schriftliche Prüfung (Klausur)
Ex	Exkursion	StA	Studienarbeit
Kol	Kolloquium	SU	seminaristischer Unterricht
LN	Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
Ref	Referat	Ü	Übung
PR	Praktikum	/	oder

Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO:

1. Grundlagenmodule des ersten und zweiten Studiensemesters (Block I):

1) Lfd. Nr.	2) Modul	3) ECTS-Kreditpunkte
IF-WI-B01	Wirtschaftsmathematik I	5
IF-WI-B04	Wirtschaftsinformatik	10
IF-WI-B05	Softwareentwicklung I	5
IF-WI-B07	Betriebswirtschaft	5
IF-WI-B08	Buchführung und Jahresabschluss	5
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block I):		30

2. Grundlagenmodule des zweiten Studiensemesters (Block II):

1) Lfd. Nr.	2) Modul	3) ECTS-Kreditpunkte
IF-WI-B02	Wirtschaftsmathematik II	5
IF-WI-B03	Statistik und Operations Research	5
IF-WI-B06	Softwareentwicklung II	5
IF-WI-B09	Volkswirtschaft	5
IF-WI-B10	Wirtschaftsprivatrecht	5
IF-WI-B19	Kostenrechnung	5
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block II):		30